



16. Evangelische Landessynode

Beilage 84

Ausgegeben im März 2024

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Württ. Pfarrergesetzes und anderer Regelungen

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Württembergischen Pfarrergesetzes

Das Württembergische Pfarrergesetz vom 3. Juni 1977 (Abl. 47 S. 511) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1989 (Abl. 54 S. 38), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2021 (Abl. 70 S. 1, 3) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „fünzigste“ durch die Angabe „40.“ ersetzt.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „§ 19 Absatz 1 Satz 2 und 3 Pfarrdienstgesetz der EKD findet entsprechende Anwendung.“

2. In § 36 wird die Angabe „§§ 5 Absatz 7 und 6 Absatz 5 WürttPFG“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 7 und § 7 Absatz 5 WürttPFG“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst

In § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung des Oberkir-

chenrats über die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst vom 24. Oktober 2006 (Abl. 62 S. 150), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (Abl. 66 S. 1, 2) geändert worden ist, wird die Angabe „50.“ durch die Angabe „40.“ ersetzt.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die durch Artikel 2 geänderten Regelungen können nach Inkrafttreten durch Verordnung des Oberkirchenrats geändert werden.

Artikel 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Wesentlicher Inhalt

Die Altersgrenze für die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses wird auch für Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung an die allgemeine Altersgrenze des Pfarrdienstgesetzes der EKD angepasst. Altersgrenzen sollen ein ausgewogenes Verhältnis zwi-

schen Lebensdienstzeit und Ruhestandszeit wahren und den Dienstherrn vor unbilligen Versorgungslasten schützen. Angesichts der gegenläufigen Entwicklung zwischen den Zahlen der Kirchenmitglieder und den Zahlen der Versorgungsempfangenden erweist sich die großzügige Ausnahmeregelung für Angehörige der berufsbegleitenden Ausbildung als nicht mehr haltbar. Zudem kommen die Betroffenen jeweils aus privatrechtlichen Angestelltenverhältnissen, so dass der Verbleib in einem solchen nicht unbillig ist.

B. Im Einzelnen begründen sich die Änderungen wie folgt:

1. Zu Artikel 1

Zu Nummer 1. Buchstabe a)

Änderung der besonderen Altersgrenze für Angehörige der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst. Anstelle der Vollendung des 50. ist nunmehr die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses entsprechend § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 PfdG.EKD nur noch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres möglich. In allen anderen Fällen erfolgt ggf. eine privatrechtliche Anstellung gemäß § 108 PfdG.EKD.

Zu Nummer 1. Buchstabe b)

Die Ausnahmemöglichkeit in besonders begründeten Fällen, insbesondere in Fällen der Überschreitung der Altersgrenze durch Elternzeit, Mutterschutz oder Pflege von Angehörigen bleibt erhalten, vgl. § 54 Abs. 3 PfdG.EKD.

Zu Nummer 2.

Redaktionelle Korrektur eines Fehlverweises

2. Zu Artikel 2

Anpassung der Regelung in der Verordnung an die Änderung in Artikel 1 Nr. 1.

3. Zu Artikel 3

Ermöglicht nach der gesetzlichen Änderung der Verordnung des Oberkirchenrats über die berufsbegleitende Ausbildung im Pfarrdienst künftige Änderungen wieder im Verordnungswege.

4. Zu Artikel 4

Dieser regelt das Inkrafttreten.